



HESSISCHER LANDTAG

06. 05. 2014

INA

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
Drucksache 19/250**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"1. § 121 erhält folgende Fassung:

"§ 121
Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, dieser Zweck durch das Unternehmen wirtschaftlich erfüllt werden kann und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Ein öffentlicher Zweck gemäß Satz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftliche Betätigung zusätzlich dem Zweck der Daseinsvorsorge dient. Hierzu gehören Energieversorgung, das Wohnungswesen, die Abfallwirtschaft, die Wirtschaftsförderung, das Sozialwesen und die Breitbandversorgung.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Wasserwirtschaft, Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig.

(5) Die Betätigung nach Abs. 1 und 2 außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die

nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktwirtschaftliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften. "

Begründung:

Starke Kommunen brauchen wirtschaftliche Betätigung zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Die Änderung soll den hessischen Kommunen mehr wirtschaftliche Freiräume geben. Städte und Gemeinden haben elementare Bedeutung für das kommunale Leben. Sie stellen Wohnraum, Wasser und Energie zur Verfügung, fördern über die Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen das Arbeitsplatzangebot, bieten soziale Dienste und Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung sowie Bildungs- und Kulturzentren.

Den Kommunen muss der Freiraum verschafft werden, den sie benötigen, um sich wirtschaftlich betätigen zu können. Nur mit einer aktiven Beteiligungsmöglichkeit der Gebietskörperschaften ohne bürokratische Hindernisse wird das von der Mehrheit der Bevölkerung gewünschte Ziel einer dezentralen Erzeugung aus erneuerbaren Energien erreicht werden können. Eine Stärkung der Kommunen darf jedoch nicht zu einer außer Verhältnis stehenden Belastung des Handwerks führen. Eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen darf nicht zum Nachteil der selbstständigen Handwerksbetriebe erfolgen. Das Tätigkeitsfeld der Kommunen soll sich daher auf Tätigkeiten außerhalb von Gebäuden beschränken, für Verrichtungen im Gebäudeinneren ist nach wie vor uneingeschränkt das Handwerk heranzuziehen.

Wiesbaden, 6. Mai 2014

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Rudolph